

Reglement Finanzen

Auswertung der Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmende

Kirchgemeinden

Mitarbeitende: Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakone, Sozialdiakoninnen

Rekurskommission

Thema / Artikel (mit den Änderungen aus der Vernehmlassung)	Stellungnahmen	Antworten auf die Fragen / Bewertung
Allgemeines		
	Kirchenvorsteherschaft Appenzell Die Kirchgemeinde Appenzell vertreten durch die Kirchenvorsteherschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Reglement Finanzern. Antrag:	
	Kirchenvorsteherschaft Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland hat den Entwurf «Reglement Finanzen» an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 beraten und nimmt nachgehend gerne zu einigen Punkten Stellung. Der ausführliche Kommentar zum Reglement Finanzen wurde in der Kirchenvorsteherschaft sehr gut aufgenommen. Für alle, die mit Finanzen in der Kirchgemeinde zu tun haben, ist er ein wertvolles Arbeitsinstrument. Die Kirchenvorsteherschaft stellte fest, dass im neuen Reglement viele Regulierungen enthalten sind, die in identischer oder ähnlicher Form bereits im alten Reglement enthalten waren, von den Kirchgemeinden, zumindest nicht von allen, jedoch nicht gelebt wurden. Da stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Kirchenrat hat, das neue Reglement in der Anwendung künftig durchzusetzen. Die Kivo dankt der Arbeitsgruppe Reglement Finanzen, dem Kirchenrat und der Kirchenratsschreiberin für die geleisteten Vorarbeiten.	
	Kirchenvorsteherschaft Gais - Ist vorgesehen, dass auch künftig auf die Erläuterungen zum Reglement zugegriffen werden kann? Diese sind fürs	Der Kommentar zum Reglement Finanzen ist und bleibt ein öffentlich zugängliches Dokument.

	<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis einzelner Artikel sehr hilfreich. - Ab wann sollte das Reglement Finanzen in Kraft treten? Welcher Jahresabschluss muss nach dem neuen Reglement erstellt werden? 	Der Kirchenrat hat das Reglement anlässlich der Würdigung mit den Übergangsbestimmungen ergänzt (vgl. Art. 39).
	<p>Kirchenvorsteherschaft Speicher</p> <p>Das neue Reglement ist sehr umfassend und regelt die relevanten Aspekte. Wir sehen aber die Gefahr, dass durch die ausführlichere Regulierung ein grosser Mehraufwand für Kirchgemeinden entsteht und es zusehends schwieriger wird, Personen für diese Ämter zu rekrutieren.</p> <p>Insbesondere stellt die Einführung von HRM2 und die jährliche Finanzplanung einen erheblichen Mehraufwand für Kirchgemeinden dar, für welche kein direkter Nutzen für die Kirchgemeinden ersichtlich ist.</p> <p>Sollte dieses Reglement so zur Anwendung kommen und HRM2 und eine jährliche Finanzplanung eingefordert werden, ist eine pragmatische, praxisnahe und niederschwellige Unterstützung durch die Landeskirche unerlässlich.</p>	<p>Auf den ersten Blick scheint das Reglement Finanzen umfassender. In der Tat enthält es aber lediglich einen Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen und die Bestimmungen orientieren sich am HRM2.</p> <p>Der geltende Art. 27 des Reglement Finanzen verpflichtet die Kirchgemeinden schon heute, einen Finanzplan zu erstellen.</p>
	<p>Kirchenvorsteherschaft Stein</p> <p>Da der Zeitraum für die Beschäftigung mit den Themenbereichen kurz bis sehr kurz war, konnte die Auseinandersetzung nicht in allen Bereichen entsprechend geführt werden. (Kritische Stimmen behaupten, dass das die Taktik sei).</p> <p>Für Fragen bei entsprechenden Bemerkungen stehen wir zur Verfügung. Am Prozess war nicht die gesamte Kirchenvorsteherschaft beteiligt, da auf die Schnelle nicht einfach Termine gefunden werden konnten (es sind jetzt bspw. noch Ferien).</p> <p>Wir sind gespannt auf die Gesamtauswertungen aller Gemeinden und werden unsere Anliegen in den politischen Prozess einbringen.</p>	
	<p>Teufen</p> <p>Wir bitten bei der Annahme des Reglements Finanzen um eine Schulung der Finanzverantwortlichen durch die Landeskirche.</p>	Gerne.
Einzelne Bestimmungen		
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Zweck und Geltungsbereich		

¹ Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.		
² Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.		
Art. 2 Grundsätze ¹ Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.		
² Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.		
³ Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.		
Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung ¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.		
² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.		
³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.	Gais Wird irgendwo eine Fussnote mit der Berechnung dieser Kennzahlen (Nettoinvestition, Selbstfinanzierungsgrad und Nettoverschuldungsquotient) gemacht?	Die Berechnung dieser Kennzahlen sind im Kommentar zum Reglement Finanzen auf der Seite 7 festgehalten. Fussnoten mit derartigen Inhalten sind unüblich.
Art. 4 Finanzanlagen ¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.		
² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale,	Gais Ev. Vermerk auf Art. 22, wo das Finanzvermögen genauer definiert wird.	Alle technischen Begriffe werden im Anhang zum Kommentar des Reglement Finanzen erläutert. Eine

<p>ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.</p>		<p>Orientierung ist auch sehr gut mittels der römischen Ziffern und der Titel der Artikel möglich. Es wäre verwirrend zwecks Orientierung zusätzlich Fussnoten anzubringen.</p>
<p>³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Die Kivo ist der Meinung, dass die Kirchgemeinde mit dem Erlass einer solchen Vorschrift überfordert ist und wünscht sich eine landeskirchliche Regelung.</p> <p>Speicher Ist missverständlich. Wenn die Kirchenvorsteherschaft in der Tat selbst eine Verordnung für Finanzanlagen erlassen soll, ist das unmöglich. Die Komplexität von Finanzinstrumenten kann unmöglich von einem Laiengremium erfasst und reguliert werden.</p>	<p>Der Kirchenrat wird dazu eine einfache Verordnung erarbeiten. Den Kirchenvorsteherschaften kann diese Vorlage dazu dienen, die Anlagen mit ihrer Hausbank zu besprechen.</p>
<p>Art. 5 Grundlagen Aufwand ¹ Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.</p>		
<p>² Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.</p>		
<p>Art. 6 Gebundener Aufwand ¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behörden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfangs und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.</p>		
<p>² Als gebunden gelten insbesondere Aufwände für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemässe Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern. b) Ersatzbeschaffungen von Geräten, Fahrzeugen und Einrichtungen für den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse. 		

<p>Art. 7 Neue Aufwände ¹ Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.</p>		
<p>² Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.</p>	<p>Stein Was heisst das genau? Bspw. Investitionen in ein neues Gebäude im Umfang von CHF 120'000.00 (gemäss Offerte) dürfen nicht bspw. auf 2 Jahre aufgeteilt werden?</p>	<p>Vgl. Kommentar zum Reglement Finanzen (Seite 11, 2. Absatz zu Art. 7).</p>
<p>Art. 8 Grundlagen Erträge ¹ Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus: a) den von der Synode festgelegten Steuern; b) weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen; c) den Vermögenserträgen; d) den Dienstleistungserträgen; e) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.</p>		
<p>² Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus: a) den Steuern; b) den Vermögenserträgen; c) den Dienstleistungserträgen; d) anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung; e) anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.</p>	<p>Stein Lit. d: Crowdfunding als Mittelbeschaffung gehört da auch dazu?</p> <p>Wolfhalden Lit. e: Kann uns der Kirchenrat dazu ein Beispiel geben? Weshalb muss der Kirchenrat um Genehmigung gefragt werden?</p>	<p>Lit. d enthält keine Aufzählung und sie schliesst keine Zuwendungen ohne Gegenleistung aus.</p> <p>Der Kirchenrat ist der Meinung, dass es einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht ansteht, Gelder entgegenzunehmen, die sie verpflichten ein bestimmtes Gedankengut zu transportieren wie bspw. Verleumdung der Evolutionstheorie etc. Der Kirchenrat wird dazu Kriterien erarbeiten.</p>
<p>Art. 9 Steuern ¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.</p>		
<p>² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.</p>		
<p>³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die</p>	<p>Wolfhalden Müssen Kirchgemeinden, welche aus dem Finanzausgleich</p>	

Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.	ausscheiden, gleich viel Steuern bezahlen wie Kirchgemeinden, welche Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten?	Ja. Die Landeskirchensteuer stehen in keinem Zusammenhang mit dem Finanzausgleich.
⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.		
⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.		
	<p>Appenzell NEU Abs. 6 <i>Für die Kirchgemeinde Appenzell können die allenfalls nachgewiesenen besonderen Verhältnisse bei der Erhebung der Landeskirchensteuer/Finanzausgleich berücksichtigt werden. Der Kirchenrat kann dazu eine Verordnung erlassen.</i></p> <p>Neuer Absatz Art. 9 Abs. 6 Für die Kirchgemeinde Appenzell können die allenfalls nachgewiesenen besonderen Verhältnisse bei der Erhebung der Landeskirchensteuer/Finanzausgleich berücksichtigt werden. Der Kirchenrat kann dazu eine Verordnung erlassen. Begründung: Die Kirchgemeinde Appenzell ist bekanntlich die einzige Kirchgemeinde, die nicht in Appenzell Ausserrhoden angesiedelt ist. Es versteht sich von selbst, dass die Kirchgemeinde Appenzell dadurch in vielen Bereichen andere Voraussetzungen hat als die Ausserrhoder Gemeinden. Am deutlichsten kommt das zum Ausdruck, dass alle kirchlichen Gebäude in Appenzell Ausserrhoden den Gemeinden gehören und somit diese auch um allfällige Renovationen und bauliche Massnahmen zuständig sind. Das bedeutet, dass bei solchen Eingriffen ein Verteilschlüssel zwischen der Kirchgemeinde und der politischen Gemeinde gesucht wird, der von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfällt. Die kirchlichen Gebäude der Kirchgemeinde Appenzell gehören aber der Kirchgemeinde selbst und allfällige Renovationen und bauliche Massnahmen müssen von ihr selber getragen werden.</p>	<p>Formell ist es sehr fragwürdig, wenn die Synode dem Kirchenrat die Kompetenz übertragen würde, mit einzelnen Kirchgemeinden Sonderregelungen zu auszuhandeln. Zudem erachtet es der Kirchenrat im Grundsatz als äusserst problematisch, ein System zu etablieren, das auf individuellen «Leistungsbezüge» basiert. Die Kirchgemeinde Appenzell führt zudem Beispiele an, die der Kirchenrat anders beurteilt.</p> <p>Der Kirchenrat geht deshalb nicht im Einzelnen auf die genannten Punkte der Kirchgemeinde Appenzell ein. Er ist viel mehr an der grundsätzlichen Haltung der Synode interessiert und möchte gerne wissen, wie sie die Frage zu individuellen Leistungsbezügen bewertet.</p> <p>Der Kirchenrat ist zudem mit der Kirchgemeinde Appenzell im Gespräch.</p>

Der Kirchgemeinde Appenzell wird bei der Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs (Art. 9 Abs. 4) die Steuern der juristischen Personen und die Handänderungssteuer nicht angerechnet. Nach den derzeitigen Steuereinnahmen scheint uns dieser Betrag nicht adäquat gegenüber den Beiträgen die die politischen Gemeinden in AR den Kirchgemeinden sprechen.

Sollte der Kanton AI einmal diese zwei Steuern für die Kirchgemeinde abschaffen, braucht es einen griffigen Artikel im Reglement Finanzen, wie wir ihn unter Artikel 9 Absatz 6 vorschlagen.

Im Schlussbericht der BBS Volkswirtschaftliche Beratung unter Punkt 3.3.1 Seite 13 und 14 wird darauf hingewiesen, dass die Steuersysteme von AI und AR anders geregelt sind. Daraus ergibt sich, dass für die Kirchgemeinde Appenzell ein technischer Steuersatz errechnet wird, der dem AR Steuersatz angeglichen wird.

Folgendes wird im Bericht festgestellt:
BSS hat die Herleitung der 0.349 Einheiten untersucht. Der Umwandlungssatz von 0.349 Einheiten beinhaltet sog. «Mehrleistungen AI von 7.66%». Gemäss Herrn Werner Nef (GPK Mitglied der Kirchgemeinde Appenzell und Leiter der Steuerverwaltung AI) ist es unklar, woher die 7.66% stammen. Es kann gemutmasst werden, dass dies mit den Steuereinnahmen von juristischen Personen, resp. den zusätzlichen Ausgaben für den Kirchenunterhalt zusammenhing (siehe Fussnote 9). Da dieses Argument in der neu vorgeschlagenen Berechnungsweise mit der einfachen Steuer entfällt, keine anderen «Mehrleistungen» der Kirchgemeinde AI bekannt sind und es somit keine Begründung für die Weiterverwendung der 7.66% gibt, wird vorgeschlagen, auf die 7.66% zu verzichten. Dies führt dazu, dass der hypothetische Steuerfuss nicht mehr bei 0.349 Einheiten liegt, sondern bei 0.336 Einheiten.

Die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde Appenzell kann ebenfalls nicht nachvollziehen, wie man auf 7.66% damals gekommen ist. Die Mehrleistungen von AI werden aber anders hergeleitet, als dies die Kommission „gemutmasst“ hat.

Es gibt klare Mehrleistungen, die die Kirchgemeinde Appenzell erbringt, sei es zusammen mit dem Kanton oder den Bezirken, die über die üblichen Steuern bezahlt werden. Somit finanziert die Kirchgemeinde Appenzell Dienstleistungen, die die

	<p>Landeskirche erbringt, die in Innerrhoden selbst erbracht werden oder kaum bezogen werden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle Asylsuchende • Beratungsstelle Ehe & Familie • Fusionsbeiträge (Fusionen zwischen Kirchen AI und AR sind nicht möglich) • Fachstelle voll dabei • Schulseelsorge Kanti Trogen • Diakonieprojekt (werden mit der Kath. Kirche AI und dem Kanton getätigt) • Fachstelle Kinder & Jugend • Schule Roth-Haus • Gefängnisseelsorge • Spitalseelsorge Herisau • etc. • Im Kanton AI gibt es nur eine Kirchgemeinde. In AR sind es deren 16. Mit 1400 Mitgliedern ist die KG AI die viertgrösste Gemeinde der LK AI/AR. • 11 KG AR sind kleiner als die KG AI. Die KG AI profitiert demzufolge nicht so, wie die kleineren KG in AR. • Die KG AI hat Fr. 219.00 pro Mitglied zur Verfügung. Schnitt aller Kirchgemeinden AI/AR Fr. 417.00. (Die KG AI ist also sehr sparsam unterwegs) <p>Auch von diesem Gesichtspunkt her ist eine Ergänzung durch Art. 9 Abs. 6 gerechtfertigt.</p>	
<p>Art. 10 Finanzierungstransparenz ¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.</p>		
<p>II Haushaltsteuerung und Kredite Art. 11 Finanzplan ¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.</p>	<p>Heiden Generelle Anmerkung: Die Anforderungen an die Finanzverantwortlichen werden immer höher. Nun soll auch noch jährlich ein Finanzplan erstellt werden. Sind noch Personen bereit und fähig, das Amt zu übernehmen, welche beruflich nicht im Finanzbereich tätig sind? Die Einfachheit des Finanzplanes, das Angebot von Vorlagen ist dringend notwendig, bitte unbedingt beachten.</p> <p>Speicher Bei der Erstellung eines Finanzplanes wird eine vollumfassende Unterstützung der Landeskirche und der Kant. Steuerverwaltung</p>	<p>Die Kirchgemeinden sind gemäss Art. 27 des geltenden Reglement Finanzen schon heute verpflichtet einen Finanzplan zu erstellen.</p> <p>Die Landeskirche wird für die Kirchgemeinden eine Vorlage eines Finanzplans erarbeiten und die Finanzverantwort-</p>

	<p>erwartet, insbesondere was die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Finanzausgleichszahlungen betrifft. Ein jährlicher Finanzplan ist aus meiner Sicht unnötig. Alle zwei oder drei Jahre wäre ausreichend auf der Ebene Kirchgemeinde.</p>	<p>lichen schulen. Die Steuerverwaltung kann die Kirchgemeinden in der Finanzplanung nicht unterstützen. Für die Gemeinden und die Kirchgemeinden sind die Erträge der Steuern nicht absehbar. Sowohl die Gemeinderäte als auch die Kirchenvorsteherschaften können sich nur am Budget der Kantone orientieren. Weitere Informationen erhalten sie aus Gründen des Datenschutzes nicht. Hat die Kirchgemeinde einmal einen Finanzplan erstellt, ist der Aufwand für die jährliche Anpassung weniger aufwändig, als wenn der Finanzplan nur alle 2 bis 3 Jahre angepasst werden müsste.</p>
<p>² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.</p>	<p>Stein Kirchgemeinden müssen also neu (wenn noch nicht gemacht) einen Finanzplan erstellen?</p>	<p>Art. 27 des geltenden Reglement Finanzen verpflichtet die Kirchgemeinden schon heute zur Erstellung eines Finanzplans.</p>
<p>³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>Gais Ist dieser Finanzplan in der Publikation zur Kirchgemeindeversammlung zu veröffentlichen oder muss dieser einfach auf Anfrage eingesehen werden können?</p> <p>Teufen Muss der Finanzplan auf der Homepage aufgeschaltet sein oder reicht der Ausdruck im Edikt.</p>	<p>Der Finanzplan ist zu veröffentlichen.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob sie die Abstimmungsunterlagen auf ihre Webseite stellen möchte. Es ist sicher empfehlenswert. Sicher muss der Finanzplan aber den Stimmberechtigten zugestellt werden.</p>
<p>Art. 12 Budget ¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.</p>		
<p>² Das Budget der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält: a) einen Budgetkommentar; b) die Budgeterfolgsrechnung.</p>		
<p>Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung ¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p>		

<p>² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.</p>		
<p>³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.</p>		
<p>Art. 14 Nachtragskredite ¹ Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.</p>		
<p>² Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.</p>		
<p>Art. 15 Budgetüberschreitungen ¹ Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) es handelt sich um einen gebundenen Aufwand; b) das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub; c) der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.</p>		
<p>² Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.</p>		
<p>Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag ¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p>		
<p>² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.</p>		

<p>³ Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.</p>		
<p>Art. 17 Investitionsbudget ¹ Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.</p>	<p>Appenzell Bis hierher wird jeweils festgehalten, ob sich die Bestimmung für die Landeskirche, für die Kirchgemeinden oder für beide gilt. Eine solche Angabe fehlt in Art. 17 und sollte ergänzt werden.</p> <p>Speicher unnötiger Mehraufwand insbesondere für kleinere und mittelgrosse Kirchgemeinden. Art. streichen. HRM2 macht alles komplizierter und unübersichtlicher. Die Verhältnismässigkeit für die genannten Kirchgemeinden ist nicht mehr gegeben.</p>	<p>Dort wo die weder die Landeskirche noch die Kirchgemeinden genannt werden, gelten die Bestimmungen für beide Körperschaften (vgl. Art. 3,4,5 etc.)</p> <p>Diese Regelung kommt nur zum Tragen, wenn ein Neubau ansteht, bzw. wenn die Investition wertvermehrend ist. Sanierungen und Renovierungen fallen nicht darunter. Die Kirchenvorsteherschaften haben auch bis anhin Renovierungen und Investitionen vermutlich gesondert ausgewiesen (vgl. Seiten 17 und 18 Kommentar Reglement Finanzen). Weitere Bestimmungen wird der Kirchenrat in die Vorlage der Kirchgemeindeordnung aufnehmen.</p>
<p>² Das Investitionsbudget enthält: a) den Kommentar zum Investitionsbudget; b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten; c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.</p>		
<p>Art. 18 Berichterstattung ¹ Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält: a) den Kommentar zur Jahresrechnung; b) die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr; c) den Bericht der Geschäftsprüfungskommission; d) bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung; e) Zusatzinformationen nach Bedarf.</p>	<p>Gais Auf welchem Detailierungsgrad muss die Jahresrechnung in der Berichterstattung erfolgen? Sind die Kirchgemeinden hier frei in der Definition oder gilt hier die Darstellung auf S. 22 der Erläuterungen als Richtwert?</p>	<p>Die Tabelle auf der Seite 22 (Kommentar Reglement Finanzen) nimmt Bezug auf Art. 21 Abs. 2 und zeigt den gestuften Erfolgsausweis und nennt einige Beispiele von Erträgen und Aufwänden der jeweiligen Stufen.</p> <p>Die Kirchenvorsteherschaft legt den Detaillierungsgrad für die Rechnungsdarlegung selbst fest. Es gibt eine Schulung zum Reglement Finanzen.</p>
<p>III. Rechnungslegung Art. 19 Grundsätze</p>	<p>Speicher dito wie Art. 17.</p>	<p>Es wird eine Schulung geben. Die Daten wird der Kirchenrat</p>

<p>¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.</p>	<p>Falls trotzdem eingeführt wird, wird von der Landeskirche eine professionelle und zeitgerechte Unterstützung in Form von Vorlagen, Mustern aber auch personell gefordert.</p>	<p>schon bald festlegen.</p>
<p>² Grundsätze der Rechnungslegung sind Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Wolfhalden Können/Sollen die verschiedenen Kirchgemeinden und die Landeskirche in Zukunft ein und dasselbe Programm (HRM2) für die Rechnungslegung verwenden?</p>	<p>HRM2 ist kein Programm im Sinne einer Software. HRM2 bedeutet harmonisiertes Rechnungslegungsmodell. Es heisst aber sicher, dass die Rechnungsabgrenzung in den Kirchgemeinden und der Landeskirche den gleichen Regeln unterstellt sind (inkl. Kontenplan). Software: Der Kirchenrat prüft zurzeit eine Buchhaltungssoftware, die er allen Kirchgemeinden zur Verfügung stellen könnte.</p>
<p>³ Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.</p>		
<p>Art. 20 Jahresrechnung ¹ Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst: a) die Erfolgsrechnung; b) die Geldflussrechnung; c) die Bilanz; d) den Anhang.</p>		
<p>² Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst: a) die Erfolgsrechnung; b) die Bilanz.</p>	<p>Gais Weshalb benötigen die Kirchgemeinden keine Geldflussrechnung bzw. kein Anhang. Insbesondere bei grösseren Kirchgemeinden (Grösse müsste genau definiert werden) würde dies vielleicht Sinn machen.</p>	<p>Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Die Grösse einer Kirchgemeinde ist kein Faktor, der eine Geldflussrechnung rechtfertigen würde. Einflussfaktoren wären das Finanzvermögen und die Aktivität der Kirchgemeinde. Den Kirchenvorsteherschaften steht es frei, eine Geldflussrechnung und einen Anhang zu erstellen.</p>
<p>Art. 21 Erfolgsrechnung ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt.</p>		
<p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte</p>		

<p>und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.</p>		
<p>Art. 22 Bilanz ¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.</p>		
<p>² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.</p>		
<p>³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.</p>	<p>Stein Was sind in diesem Zusammenhang Spezialfinanzierungen? (Darlehen? Hypotheken?)</p>	<p>Die Begriffe werden im Anhang erläutert: Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben.</p> <p>Spezialfinanzierungen sind keine Darlehen oder Hypotheken, sondern Einlagen oder Entnahmen in zweckbestimmte Reserven oder Fonds.</p>
<p>Art. 23 Anhang ¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung; b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen; c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis); d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel); e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel); f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen; g) weist die Finanzkennzahlen aus; h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind. 	<p>Speicher Zu umfangreiche Dokumentation, welche nicht im Verhältnis zum Notwendigen und Wichtigen steht.</p>	<p>Gemäss Art. 20 Abs. 2 umfasst die Jahresrechnung der Kirchgemeinden keinen Anhang. Lediglich die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst einen Anhang.</p> <p>Trotzdem ist es unabdingbar, dass die Rechnung transparent und lesbar dargelegt wird und Abweichungen zum Budget in einem Kommentar erläutert werden. Es steht den Kirchgemeinden frei, einen Anhang zu erstellen, so sie das gerne möchten.</p> <p>Die Kirchgemeinden entscheiden, ob die Stimmberechtigten über Sachvorlagen und Wahlgeschäfte an der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne befinden. Sachvorlagen und Wahlen müssen für eine Urnenabstimmung jedenfalls sehr sorgfältig aufbereitet werden.</p> <p>Die Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung sollten jedoch bezüglich Umfang und Sorgfalt die gleichen Kriterien anwenden wie die Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung.</p>

<p>Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze ¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.</p>		
<p>² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.</p>		
<p>Art. 25 Bewertungsgrundsätze ¹ Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellkostenwert bilanziert.</p>		
<p>² Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.</p>		
<p>³ Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.</p>		
<p>⁴ Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.</p>		
<p>Art. 26 Investitionen ¹ Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.</p>		
<p>² Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.</p>		
<p>³ Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.</p>	<p>Stein Immobilien sind hier nicht enthalten?</p>	<p>Immobilien sind hier enthalten.</p>
<p>⁴ Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutz- beziehungsweise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.</p>		

<p>Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen ¹ Positionen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.</p>		
<p>² Liegenschaften im Finanzvermögen, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.</p>		
<p>³ Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.</p>		
<p>Art. 28 Reserven ¹ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.</p>	<p>Stein Das heisst, es ist grundsätzlich erlaubt, mehr abzuschreiben als budgetiert?</p>	<p>Ja, unter der genannten Bedingung.</p>
<p>² Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.</p>	<p>Gais Was passiert mit bereit gebuchten Rückstellungen für Renovationen und Orgelrevisionen? Müssen diese nun ins Eigenkapital umgegliedert werden? Gemäss Kontoplan werden die Vorfinanzierungen als langfristige Rückstellungen (also Fremdkapital – Konto 2250) geführt.</p>	<p>Ja, sie müssen ins Eigenkapital überführt werden.</p>
<p>IV. Finanzkontrolle Art. 29 Allgemeines ¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.</p>		
<p>² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.</p>	<p>Appenzeller Hinterland Die Kirchenvorsteherschaft ist der Meinung, dass eine unabhängige Revisionsstelle für alle Kirchgemeinden obligatorisch sein sollte. Das entlastet die GPK von einem Teil der Verantwortung und sie hat einen professionellen Ansprechpartner.</p>	<p>Art. 29 b) hält fest, dass die Rechnung der Kirchgemeinde durch die Revisionsstelle geprüft wird. Ein grosser Teil der Kirchgemeinden hält sich nicht an diese Bestimmung, deshalb hat der Kirchenrat diese Lockerung vorgeschlagen.</p>
<p>Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der</p>		

Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.		
² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.		
³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.		
Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für a) die Behörden; b) die Kirchenverwaltung; c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.		
Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats.		
² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung.		
³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.		
Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz ¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.		
² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet	Wolfhalden Wer stellt sicher, dass nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens die Personendaten vernichtet wurden?	Abs. 2 hält fest, dass Personendaten nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten sind.

und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.		Es ist nicht fakultativ, ein Gesetz einzuhalten. Eine Kontrollinstanz muss solche Bestimmungen kennen und ernst nehmen.
Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige 1 Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive.		
2 Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht.		
3 Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.		
4 Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.		
V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden Art. 35 Jährliche Prüfung der Finanzlage 1 Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.		
Art. 36 Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen 1 Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.	Speicher Welche Rechtsmittel sind vorgesehen?	Abs. 1 enthält eine Bestimmung, die die Folgen einer Verletzung der Regeln aufzeigt. Verpflichtet der Kirchenrat eine Kirchgemeinde, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, stützt er sich auf diesen Absatz (vgl. auch Abs. 2).

<p>² Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:</p> <p>a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan; b) geplante Investitionsvorhaben; c) die Festlegung von Steuerfuss.</p>	<p>Stein Wir nehmen an, dass zu den Themen Aufgaben -und Finanzplan und zu Veränderungen der Buchhaltung und Aufbereitungen des Budgets und er Rechnung unter HRM2 Schulungen angeboten werden.</p>	<p>Ja.</p>
<p>³ Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die Anweisungen des staatlichen Rechts vorbehalten.</p>	<p>Appenzell Es müsste heissen «Für die Kirchgemeinde auf dem Gebiet...» Singular – es gibt nur eine Kirchgemeinde welche erwähnte Bedingung erfüllt.</p>	<p>In der Kirchenverfassung wird in den Ausnahmebestimmungen für die Kirchgemeinde Appenzell die Mehrzahl angewendet. Analog der Kirchenverfassung, soll auch hier die Mehrzahl angewendet werden.</p>
<p>VI. Fristen Art. 37 Termine ¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:</p> <p>a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar; b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.</p>	<p>Teufen Die Kirchgemeinde Teufen würde eine Verlängerung bis Mitte März begrüssen.</p>	<p>Zu beachten ist, dass die Jahresrechnung zu diesem Zeitpunkt erst für die Rechnungsprüfung und den Finanzausgleich bereitgestellt werden muss. Sie muss noch nicht genehmigt sein.</p>
<p>² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten</p> <p>a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres; b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.</p>		
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 38 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>² Das Reglement Finanzen tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>		
<p>Art. 39 Übergangsfrist ¹ Die Kirchgemeinden führen die neuen Bestimmungen bis spätestens 2027 ein.</p>		